

Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 6. Februar 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 4. Juli 2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Studierendenausweis (CAMPUS CARD AUGSBURG)“

2. In § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „Lichtbild (ab Sommersemester 2013) und“ gestrichen.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender erfolgt durch Aushändigung oder den Versand des Stammdatenblatts und des Studierendenausweises (CAMPUS CARD AUGSBURG).“

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Studierendenausweis“ der Klammerzusatz „(CAMPUS CARD AUGSBURG)“ eingefügt.

c) In Satz 3 werden die Worte „weitere“ und „auch“ gestrichen.

4. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

### „§ 4a

#### **Studierendenausweis (CAMPUS CARD AUGSBURG)**

(1) <sup>1</sup>Der Studierendenausweis (CAMPUS CARD AUGSBURG) ist Eigentum der Universität Augsburg und wird den Studierenden im Rahmen der Immatrikulation zur Nutzung zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Ausstellung des Studierendenausweises (CAMPUS CARD AUGSBURG) erfolgt durch die Universität Augsburg. <sup>3</sup>Diese kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe eines externen Dienstleisters bedienen, der diese Aufgabe im Auftrag und unter Verantwortung der Universität Augsburg ausführt.

(2) Auf dem Chip des Studierendenausweises (CAMPUS CARD AUGSBURG) werden personenbezogene Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Freigabe gespeichert.

(3) <sup>1</sup>Die Erstaussstellung des Studierendenausweises (CAMPUS CARD AUGSBURG) ist kostenfrei. <sup>2</sup>Ist der Studierendenausweis (CAMPUS CARD AUGSBURG) aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund Beschädigung, Verlust, Diebstahl usw. nochmals zu erstellen, werden Kosten in Höhe von 15 € erhoben.

- (4) <sup>1</sup>Die Gültigkeit des Studierendenausweises (CAMPUS CARD AUGSBURG) ergibt sich aus der an einer Validierungsstation aufgetragenen Gültigkeitsdauer (Validierung). <sup>2</sup>Ohne aufgetragene Gültigkeitsdauer ist der Studierendenausweis (CAMPUS CARD AUGSBURG) ungültig. <sup>3</sup>Die Validierung erfolgt durch den Studierenden oder die Studierende.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Passus „der Studentenkazlei“ wird gestrichen.

ab) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Studierendenausweises“ der Klammerzusatz „(CAMPUS CARD AUGSBURG)“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Anzeige erfolgt bezüglich der Nummern 1 und 3 gegenüber der Studentenkazlei und bezüglich der Nummer 2 gegenüber dem Rechenzentrum der Universität Augsburg.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

6. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Studierendenausweis“ der Klammerzusatz „(CAMPUS CARD AUGSBURG)“ eingefügt.

7. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „und der Studierendenausweis einschließlich einer Immatrikulationsbescheinigung zugesandt“ werden gestrichen.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Nach erfolgter Rückmeldung hat der oder die Studierende die Gültigkeit des Studierendenausweises (CAMPUS CARD AUGSBURG) an einer Validierungsstation zu verlängern. <sup>3</sup>Immatrikulationsbescheinigungen stehen den Studierenden online zur Verfügung.“

8. § 11 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>In der Immatrikulationsbescheinigung erfolgt der Eintrag, dass der oder die Studierende beurlaubt ist.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Mit der Exmatrikulation hat der oder die Studierende den Studierendenausweis (CAMPUS CARD AUGSBURG) zu entwerfen und zurückzugeben.“

b) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen. Die Satznummerierung in Satz 1 entfällt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 30. Januar 2013 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 6. Februar 2013 (Az. St – 01).

Augsburg, den 6. Februar 2013  
I.V.

gez.

Prof. Dr. Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 6. Februar 2013 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. Februar 2013 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. Februar 2013.